

RS Vwgh 1997/4/18 95/19/1638

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AuslBG §3 Abs2;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/03/07 95/19/0682 2

Stammrechtssatz

Der Grundsatz, daß das bloße Verbleiben des Fremden im Inland nach Ablauf eines gewöhnlichen Sichtvermerkes oder einer Aufenthaltsberechtigung, insbesondere in Ermangelung von Feststellungen in Richtung eines subjektiv auf die Störung der Ordnung gerichteten Verhaltens des Fremden, für sich allein noch nicht die Annahme rechtfertigt, sein weiterer Aufenthalt aufgrund einer zu erteilenden Bewilligung gefährde die öffentliche Ordnung iSd § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 (Hinweis E 14.5.1996, 95/19/0907), ist auch bei der Verletzung aufenthaltsrechtlicher, nicht jedoch ausländerbeschäftigungsrechtlicher Bestimmungen durch die Fortsetzung einer ausländerbeschäftigungsrechtlich erlaubten Arbeitstätigkeit nach Inkrafttreten des Aufenthaltsg 1992 anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191638.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>